

B 1	5. BGBM LMI LMI
B 1.5	1. Verfügung des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen vom 7. August 2015

Publikation einer kantonalen Verfügung, die in Anwendung des Binnenmarktgesetzes ergangen ist (Art. 10a Abs. 2 BGBM)

Kanton Schaffhausen
Departement des Innern
[...]

Schaffhausen, 7. August 2015

Betriebsbewilligung gemäss Binnenmarktgesetz für die „*** AG“ im Kanton Schaffhausen

Sehr geehrter Herr X.

Sachverhalt

Die „*** AG“ verfügt über eine Betriebsbewilligung im Kanton St. Gallen seit 9. November 2007, verlängert am 19. März 2012. Sie beabsichtigt eine weitere Zahnarztpraxis in [Schaffhausen], zu eröffnen und beantragt hierzu die Zulassung. Die in der Praxis tätigen Personen sind im Angestelltenverhältnis tätig.

Gemäss Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02) dürfen Personen (natürliche und juristische) mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz ihrer recht- massige Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz frei und gleichberechtigt aus- üben. Massgeblich für die Beurteilung sind gem. Art. 2 Abs. 4 BGBM die Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung (Herkunftsprinzip).

Eingereichte Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular und Vollmacht an [Anwaltskanzlei]
- Handelsregisterauszug- Sitz: [im Kanton St. Gallen]
- Betriebsbewilligung am Hauptstandort SG vom [...] 2012
- Betriebskonzept und Statuten vom [...] 2010, Hygienekonzept
- Haftpflichtversicherung: [Versicherung], [Nummer]
- Plan der Räumlichkeiten in der [Praxis], 8200 Schaffhausen
- Arbeitsverträge
 - [...] [Zahnarzt/-ärztin 1], Leitung
 - [...], [Zahnarzt/-ärztin 2]

- [...], [Dentalhygieniker/-in]
- [...],[...], [...], [Dentalassistenten/-innen]

Daten der Institution

- Name der Institution: „*** AG“
- Adresse am Hauptsitz: [im Kanton St. Gallen]
[Website]
- Praxisadresse SH: [im Kanton Schaffhausen],
E-Mail: [Adresse]@[Web site]
- Geschäftsleitung: X.
- Fachliche Leitung: [Zahnarzt/-ärztin 1]
- Weitere Zahnärzte: [Zahnarzt/-ärztin 2]
- Angebotsumfang - sachlich: Verschiedenste Leistungen der Zahnmedizin inkl. Prophylaxe und Dentalhygiene, Oralchirurgie, Implantologie, Kieferorthopädie, Narkosebehandlungen
- Angebotsumfang - räumlich: Praxis mit mehreren Behandlungszimmern
- Angebotsumfang – zeitlich: Unter Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften bis zu 7 Tagen / Woche

Rechtsgrundlagen

Das Departement des Innern, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) i.V.m. den Rechtsvorschriften des Herkunftskantons St. Gallen (insbesondere Art. 51 Gesundheitsgesetz [GesG SG, SGR 311.1] und Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege [VEG SG, SGR 325.11]);
- Die Betriebsbewilligung zur Führung eines Zahnarztzentrums im Kanton St. Gallen, [Strasse und Nr.], ausgestellt durch das Gesundheitsdepartements des Kantons St. Gallen [in 2007], verlängert [in 2012];
- Art. 19 f. Gesundheitsgesetz vom 21. Mai 2012 (GesG SH, SHR 810.100) und § 28 ff. Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV SH, SHR 810.102)

verfügt:

1. Hiermit wird der „*** AG“ die Bewilligung für den Betrieb eines Zahnarztzentrums am Standort [Strasse und Nr.], [im Kanton Schaffhausen], erteilt.
2. Die Bewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2025 (Art. 8 VEG SG und § 28 Abs. 2 GesV SH). Die Verlängerung erfolgt auf Antrag, unter Einreichung der aktuellen Angaben und Dokumente.

Fachliche Leitung

3. Die zahnärztliche Tätigkeit in Schaffhausen ist nur erlaubt, wenn die Institution über eine auf die Institution und Leitungsfunktion bezogene persönliche Berufsausübungsbewilligung einer fachlichen Leitung verfügt (Art. 6 Abs. 2 lit c VEG SG). Bei Wechsel der fachlichen Leitung ist eine neue auf die Leitungsfunktion bezogene Bewilligung einzuholen.
4. Weitere eigenverantwortlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte haben ebenfalls über eine Bewilligung zu verfügen.
5. Per Arbeitsvertrag ist sicherzustellen, dass die fachliche Leitung während den überwiegenden Öffnungszeiten der Praxis präsent ist. Für Zeiten der Abwesenheit ist eine qualifizierte Stellvertretung zu beschäftigen.
6. Der Leitung sind alle für eine verantwortliche fachliche Praxisleitung notwendigen Kompetenzen zu übertragen (Art. 51 Abs. 2 GesG SG, Art. 11 VEG SG). Dies umfasst insbesondere:
 - a) die fachliche Führung und Überwachung des Personals, das ohne eigenständige Berufsausübungsbewilligung an bewilligungspflichtigen Behandlungen beteiligt ist;
 - b) umfassende Weisungsbefugnis gegenüber der Stellvertretung im Falle der Abwesenheit;
 - c) die Festlegung der Arbeitsorganisation und des Betriebsablaufes zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Leistungserbringung inkl. Abgrenzung der Zuständigkeiten im Falle der Tätigkeit von mehreren Personen mit eigener Berufsausübungsbewilligung;
 - d) abschliessendes Weisungsrecht in Bezug auf den Umgang mit Heilmitteln und Röntgengeräten sowie zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Grenzen (z.B. Arbeitsrecht);
 - e) die Überwachung und Gewährleistung einer ordnungsgemässen Dokumentation und Leistungsabrechnung;

Allfällige anders lautende Nebenverträge oder mündliche Absprachen, die den gemachten Vorgaben zu-

widerlaufen oder diese ausser Kraft setzen, haben keine Gültigkeit.

Bedingungen und Auflagen

7. Bei allfälligen Personaleinsätzen in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen sind die für Arzt- und Zahnarztpraxen geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen einzuhalten.
8. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Art und des Umfangs der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken muss bestehen.
9. Werbemassnahmen haben objektiv und weder irreführend noch aufdringlich zu sein (Art. 10 VEG SG).
10. Die „*** AG“ ist für die Aufbewahrung der Krankengeschichten verantwortlich.
11. Zahnärztliches Personal hat sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Wahrnehmung dieser Pflicht ist im Arbeitsvertrag sicherzustellen und die betroffenen Personen der Zahnärztesgesellschaft, welche den Notfalldienst organisiert, zu melden.
12. Zu weiteren Pflichten verweisen wir auf die rechtlichen Vorgaben des Kantons SG, insbesondere auf Art. 6 ff. VEG SG.
13. Änderungen in der Unternehmensstruktur (z.B. Anpassung von Statuten), personelle Wechsel in Führungspositionen (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, fachliche Leitung), Erweiterung des bewilligungspflichtigen Leistungsspektrums und andere für die Betriebsbewilligung relevante Veränderungen, sind dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden (Art. 9 VEG SG). Haben die unternehmerischen Anpassungen Auswirkungen auf die Betriebsbewilligung, bedürfen sie der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Massgebliche Änderungen oder Sanktionen am Hauptstandort St. Gallen sind ebenfalls zu melden.

Gebühr und Rechtsmittelbelehrung

14. Für diese Bewilligung wird aufgrund des Binnenmarktgesetzes keine Staatsgebühr erhoben.
15. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR 172.200). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

[...]